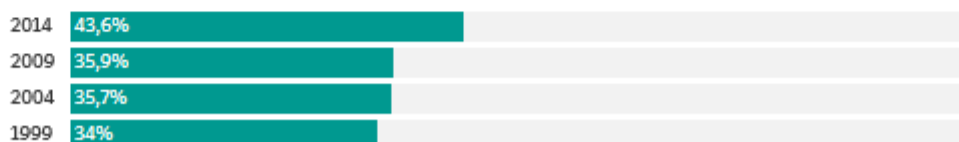


Brennt es in Deutschland, fangen kleine schwarze Kästchen an zu piepen. Sie rufen Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner zum Einsatz. Und reißen sie aus ihrem Alltag. Denn Berufsfeuerwehren gibt es in Deutschland nur in den großen Städten, überall sonst [rücken zur Katastrophenhilfe Freiwillige aus](#), die mit Piepsern herbeigerufen werden. Das kostet die Helfer viel Zeit: Sie stehen abrufbereit, oft auch dann, wenn sie gerade ihren Berufen nachgehen, und müssen regelmäßig in ihrer Freizeit den Ernstfall trainieren.

1,2 Millionen Jugendliche und Erwachsene sind [dem Deutschen Feuerwehrverband zufolge](#) in mehr als 22 000 freiwilligen Feuerwehren organisiert. Die Feuerwehrleute sind ein klassisches Beispiel für das [Ehrenamt](#) in Deutschland - und doch nur ein kleiner Teil derjenigen, die sich ehrenamtlich engagieren: 30 Millionen Menschen in Deutschland sind es insgesamt, das sind mehr als 43 Prozent der über 14-Jährigen. Das ergibt die Untersuchung "[Deutscher Freiwilligensurvey 2014](#)" des [Deutschen Zentrums für Altersfragen](#). Dabei wurden Menschen befragt, ob sie sich innerhalb der vergangenen zwölf Monate ehrenamtlich engagiert haben.

Mehr als jeder Dritte engagiert sich freiwillig.



Quelle: Deutscher Freiwilligensurvey • Rohdaten herunterladen

## Antike bis 16. Jahrhundert

Wir haben versucht, einen groben Abriss des Ehrenamtes in Deutschland und weitergehend besonders in Bezug auf Chemnitz aufzuzeigen. Hierbei gehen wir auf die, in unseren Augen, wichtigsten Gegebenheiten ein, die das Ehrenamt in den letzten Jahrhunderten prägten und zu seiner Entwicklung beitrugen.

### ANTIKES GRIECHENLAND & DAS RÖMISCHE REICH

In der Stadtgesellschaft der griechischen Antike hatten sich männliche Bürger für das Gemeinwesen zu engagieren und in Versammlungen über die Belange der Stadt zu diskutieren. Frauen und Sklaven waren davon ausgeschlossen. Nichtteilnehmende galten als *idiótes*, als "Privatmenschen", denn "wer an den Dingen der Stadt keinen Anteil nimmt, ist kein stiller, sondern ein schlechter Bürger", so Perikles, einer der führenden Staatsmänner Athens. Auch im Römischen Reich und in den Städterepubliken wurde die Tugend der aktiven Bürgerschaft für das Gemeinwohl eingefordert. Die höchsten Ämter der Römischen Republik wurden als *Magistratur* bezeichnet. *Cursus honorum*, lateinisch für Ämterlaufbahn, ist die Bezeichnung der Abfolge der Magistraturen, die Politiker in der Römischen Republik und später auch der römischen Kaiserzeit durchliefen. Ein römischer Magistrat hatte allerdings nicht viel mit einem Politiker oder Beamten im heutigen Sinne gemein, da das Amt ehrenamtlich und damit unentgeltlich war.

### MITTELALTER

#### 10. und 11. Jahrhundert

Stiftungen haben eine lange Tradition. Bereits Platon hatte eine Stiftung in der von ihm gegründeten Akademie eingerichtet. Auch im Mittelalter entstanden in Deutschland einige. Eine von ihnen, die bis heute bestehende Bürgerspitalstiftung Wemding in Bayern, ist auf das 10. Jahrhundert zurückzuführen. Im Jahr 917 wurde sie als vermutlich älteste Stiftung Deutschlands gegründet. Stiftungen entsprangen damals vor allem dem frommen Gedanken des Stifters, der wohl primär auch die Sicherung des eigenen Seelenheils im Blick hatte. Berühmte Kirchen und Klöster sind sichtbare Zeichen früher Stiftungstätigkeit. Der Johanniterorden, ein Ritterorden, unterhielt seit 1099 in Jerusalem das "Hospital zum Heiligen Johannes", ein Spital für Arme, Alte und Kranke. Seit nunmehr über 900 Jahren sind die Johanniter ehrenamtlich aktiv. Im Mittelpunkt der Bemühungen steht die Heilung der Kranken und Bedürftigen als Antwort auf das Doppelgebot der Liebe – die Wahrung des christlichen Glaubens und die Hilfe für Notleidende.

#### 12. und 13. Jahrhundert

Spätestens im 13. Jahrhundert entstanden auch andere zahlreiche Stiftungen, die alle Veränderungen der Geschichte überlebt haben: So gibt es in Deutschland rund 250 Stiftungen, die älter als 500 Jahre sind und zum Teil noch heute bestehen.

Im Jahr 1143 wurde die Stadt Chemnitz erstmals urkundlich erwähnt – diese Jahreszahl gilt als Ausgangspunkt der Stadtgeschichte. Durch Lothar III. und dessen Frau Richenza wurde sieben Jahre zuvor, im Jahr 1136, das Chemnitzer Kloster gestiftet und von Benediktinermönchen unterhalten. In der schriftlichen Nachricht von König Konrad III. an den Vogt des Klosters, findet es 1143 seine Ersterwähnung: Die "rechtliche" Geburtsstunde der Stadt Chemnitz. Zu dieser Zeit besaßen die Äbte schon die Hochgerichtsbarkeit, das Marktrecht und ein Gebiet im Umkreis von zwei Meilen, also circa 3 Kilometern. Eine erste Kirche am Ort der heutigen Schloßkirche entstand südlich der Klosteranlage des Benediktinerklosters bereits im 12. Jahrhundert. Somit begann auch die Geschichte des Ehrenamtes in Chemnitz. Auch wenn es diesen Begriff zu der Zeit noch nicht gab, lassen sich dennoch bereits Aktivitäten finden, die sich unter Ehrenamt subsumieren lassen.

In der christlichen Tradition wird durch die Bibel zur tätigen Nächstenliebe aufgerufen. In vielen Gleichnissen und Erzählungen wird durch Jesus aufgezeigt, dass das gläubige Leben und der Gottesdienst allein nicht ausreichen, um ein guter Christ zu sein. Soziales Engagement in der Kirche hat deshalb eine lange Tradition, zum Beispiel in der Versorgung von Armen mit Almosen. Somit zieht sich die stark ausgeprägte ehrenamtliche Tätigkeit der Kirche auf der Basis christlicher Nächstenliebe durch das gesamte Mittelalter. Besonders der niedere Klerus, welcher am nächsten am Volk war, kümmerte sich regelmäßig um die Bauern und die einfachen Bürger. Die erste urkundlich erwähnte Kirche in Chemnitz ist die Stadtpfarrkirche St. Jakobi aus dem Jahr 1254.

Adlige und später auch Bürger mit guter Bildung, gesellschaftlichem Ansehen und Reichtum konnten durch die Ämterbekleidung ihre Ehre steigern oder, im Falle der Bürger, zu Ehre gelangen. Ehrenämter begründeten im historischen Kontext Ansprüche auf Ehre und gesellschaftliche Ehrbarkeit.

Im 12. und 13. Jahrhundert übernahmen der neu aufgekommene Rat der Schultheiß und das Schöffenkollodium, welches seit dem 11. Jahrhundert in den Städten entstanden war, die Verwaltungsaufgaben der Stadt. Wie im Schöffenkollodium waren die Mitglieder des Rates Angehörige der Oberschicht. Für alle anderen war es aus rein finanzieller Sicht schwierig ein solches Vollzeit-Stadtamt auszuüben, denn diese waren Ehrenämter. Nur die Aufwandsentschädigungen und Kosten, die im Dienste der Stadt entstanden, bekamen die Ratsmitglieder erstattet.

## **NEUZIT**

### **16. Jahrhundert**

Zwischen 1516 und 1523 baute die Familie Fugger in Augsburg die älteste noch heute bestehende Sozialsiedlung der Welt, die Fuggerei, welche für bedürftige Bürger gestiftet wurde. Aktuell leben 150 katholische Bedürftige in der Siedlung, die für ihre Wohnung eine Jahreskaltmiete von 0,88 EUR zahlen. Die Fuggerei wird auch heute noch vom Stiftungsvermögen Jakob Fuggers bezahlt.

Im Jahr 1538 entstand ein protestantischer Zweig der Johanniter, der bis heute Johanniterorden genannt wird und auf das Hospital zum Heiligen Johannes zurückgeht. Die Johanniter-Unfall-Hilfe ist eine Hilfsorganisation dieses Ordenszweigs.

## **Industrielle Revolution bis heute**

### **18. Jahrhundert**

Die industrielle Revolution, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann und sich verstärkt im 19. Jahrhundert ausbreitete, ging mit einer starken Bevölkerungszunahme und dadurch mit einer Verschlimmerung sozialer Missstände einher. Die Zahl der hilfsbedürftigen Menschen wuchs während der Industrialisierung rasant, sowohl in den Städten als auch auf dem Land. In vielen deutschen Städten wurde in dieser Zeit damit begonnen, den verarmten Menschen zu helfen. Es entstanden zahlreiche neue kirchliche und private Initiativen zur Wohlfahrtspflege, die teilweise bis heute Bestand haben.

Die "Hamburger Allgemeine Armenanstalt", war eine Armenfürsorge und Armenpflege in Hamburg, welche 1788 gegründet wurde. Die Stadt wurde dazu in 60 Bezirke mit je drei ehrenamtlichen Armenpflegern unterteilt. So wurde die medizinische Versorgung der Armen, eine Unterstützung während der Schwangerschaft und Entbindung sowie Unterricht und Arbeit für die Kinder der armen Bürger garantiert. Ehrenamtliche Arbeit wurde in dieser Pflege erstmals systematisch geregelt und erste Ursprünge der modernen Sozialarbeit wurden erkennbar.

## 19. Jahrhundert

In der Preußischen Städteordnung von 1808 wurde die kommunale Selbstverwaltung und mit ihr die Bedeutung des Ehrenamtes rechtlich geregelt. In ihr liegt auch der Ursprung des in Deutschland immer noch üblichen Begriffs der ehrenamtlichen Arbeit. In § 191 ist festgeschrieben, dass "jeder Bürger schuldig [ist], öffentliche Stadtämter zu übernehmen und solche, womit kein Dienstehlohn verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten." (**Preußische Städteordnung von 1808**) Es wurde also festgelegt, dass die Bürger zur Übernahme öffentlicher Stadtämter verpflichtet werden konnten, ohne dafür Entgelt zu beanspruchen. Ausgenommen waren beispielsweise Berufsstände wie Schullehrer, Professoren und Ärzte, wenn ein Ehrenamt neben ihren Amts- oder Berufsgeschäften nicht verrichtet werden konnte. Bei Tätigkeiten wie der Rechtsprechung, Kirchen- und Schulverwaltung, Finanzen, Innere Ordnung oder der Verwaltung von Militärangelegenheiten wurde zum Teil auf Amtspersonal, d.h. unbesoldete Ehrenämter, die von Ratsherren, Gemeindeleuten oder Zunftmeistern wahrgenommen wurden, zurückgegriffen.

Auch die Bayerische Verfassung von 1818 regelte die ehrenamtliche Mitarbeit in der Gemeindeverwaltung. Später entstanden daraus berufsbezogene Ehrenämter.

Die Anfänge der kirchlichen Sozialhilfe entstanden im 19. Jahrhundert sowohl aus dem protestantischen als auch aus dem katholischen Flügel der christlichen Kirche. So richtete der evangelische Theologe Johann Hinrich Wichern, 1833 in der Nähe von Hamburg das *Rauhe Haus* ein: Ein Erziehungsheim, in welchem straffällig gewordene, verwahrloste und verwaiste Jugendliche aufgenommen und betreut wurden. Aus verschiedenen evangelischen Einrichtungen, unter anderem auch aus dem Rauhen Haus, entstand Mitte des 19. Jahrhunderts der "Centralausschuss für die Innere Mission" als Hilfswerk verschiedener evangelischer Einrichtungen. Heute hat sich daraus die Diakonie Deutschland entwickelt, welche in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit aktiv ist. Im Jahr 1852 wurde unweit von Chemnitz das Wichernhaus Waldkirchen gegründet, in dem heute 44 Frauen und Männer mit geistiger Behinderung ein Zuhause gefunden haben.

Der evangelische Pfarrer Theodor Fliedner, welcher als Gründer des neuzeitlichen evangelischen Diakonissenamtes gilt, organisierte ab 1836 in Kaiserswerth, einem heutigen Stadtteil Düsseldorfs, Hilfen für Gefangene und Straftatlassene und gründete eine Ausbildungsstätte für evangelische Pflegerinnen.

In Elberfeld, welches heute zu Wuppertal zählt, gründete im Jahr 1846 der katholische Priester Adolf Kolping den Gesellenverein, welcher Handwerkern auf Wanderschaft eine Unterkunft und "Heimat" bot. Die früheren "katholischen Gesellenhäuser", werden heutzutage *Kolpinghäuser* genannt. Sie sind in ganz Deutschland verbreitet, insgesamt sind es 260. Sie bieten auch heute noch jungen Menschen eine günstige Übernachtungsstätte. Kolping gilt als Begründer des Kolpingwerkes, eines internationalen katholischen Sozialverbandes, in dem circa 26.000 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder in rund 2.700 Kolpingfamilien tätig sind.

Auch der Deutsche Caritasverband hat seinen Ursprung Ende des 19. Jahrhunderts, da die katholische Kirche ihre Fürsorge- und Wohlfahrtsaktivitäten im "Caritasverband für das katholische Deutschland" bündelte.

Ebenfalls in Elberfeld, welche eine Textilstadt und Pionierstadt der Industrialisierung in Deutschland war, entwickelte sich in den 1850er Jahren das "Elberfelder System". Es war der Versuch, die kommunale Armenverwaltung an die Zeit der Industriegesellschaft anzupassen und mit der extrem gewachsenen Bevölkerung und dem überproportionalen Anteil der Armen umzugehen. Dazu wurde die Armenverwaltung dezentralisiert und in den Stadtteilen weitere Unterteilungen eingerichtet, in denen ehrenamtliche Armenpfleger tätig waren. Diese kamen meist aus der Mittelschicht. Auch Frauen waren involviert - für die damalige Zeit eine seltene Möglichkeit für diese, am öffentlichen Leben teilzunehmen.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das System von zahlreichen Städten, wie Köln und Münster, übernommen. Das Vereinswesen, wie wir es heute kennen, hatte ebenfalls im 19. Jahrhundert seine Geburtsstunde. Überall in Deutschland entstanden neue Vereine mit den unterschiedlichsten Zwecken. Kulturelle, religiöse, soziale oder politische Ziele wurden gemeinsam verfolgt, z.B. in Gesangs- und Turnvereinen, dem Elisabethenverein oder dem Verein Frauenwohl, welcher die grundlegende Gleichberechtigung der Frau in allen Gebieten forderte.

Auch die Freiwilligen Feuerwehren entstanden im 19. Jahrhundert. Bürgerschaftliches Engagement als Lebensrettung war per Verordnung Aufgabe aller Bürger eines Ortes.

Von 1829 bis 1836 entstanden unter der späteren **Stadtmission Chemnitz** ein Frauenverein für Arme und Wöchnerinnen, eine Kinderbewahranstalt, ein Mädchenhort sowie ein Verein zur Fürsorge für Straftatlassene – der Anfang einer langen Reihe karitativer Einrichtungen, die bis heute entstanden. Im Jahr 1869 hielt der Kreisverein für Innere Mission in Lichtenwalde die Gründungsversammlung für Chemnitz, Limbach, Frankenberg, Oederan und Zschopau ab. In den Jahren 1854 bis 1866 gründeten sich der Verein zur Unterstützung armer Kranker, die kirchliche Armenpflege, drei Knabenhorte und eine Kleinkinderbewahranstalt.

Ende des 19. Jahrhunderts wurden der Verein "Herberge zur Heimat" und im Jahr 1888 die Mädchenherberge "Martaheim" gegründet. Circa 30 Jahre später, im Jahr 1900, gründete sich die Chemnitzer Stadtmission.

1875, ein Jahr nach Gründung der "Israelitischen Religionsgemeinde Chemnitz", gründete sich der "Israelitische Frauenverein Chemnitz e.V.", der sich besonderen sozialen Aufgaben für Unterstützung von Frauen und Mädchen widmete. Viele der Frauen übernahmen, und das ist auch heute wieder so, verantwortliche Aufgaben in anderen Gremien. Im Juni 1939 wurde der Verein nach fast 65-jähriger Arbeit durch die Nationalsozialisten zwangsweise aufgelöst. Heute ist der Frauenverein der **Jüdischen Gemeinde Chemnitz** wieder aktiv.

## **20. Jahrhundert**

Anfang des 20. Jahrhunderts entstand der Begriff der Ehrenbeamten. Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Ämter, d.h. Ämter in Berufsgenossenschaften und Anstalten, z.B. Invaliditätsversicherungsanstalten des öffentlichen Rechts, wurden ehrenamtlich ausgeführt. Die Ehrenämter waren teils solche, die übernommen werden mussten (wie das Amt des Schöffen, also Personen, die mit der Rechtsprechung und Verwaltung betraut waren), teils solche, die freiwillig übernommen wurden, wie Handelsrichter.

### **Nachkriegszeit des 1. Weltkrieges**

1919 entstand der noch heute bestehende **Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V.**, welcher die Interessen der Kleingärtner gegenüber Kommune und privaten Verpächtern der Gartenflächen bündelte.

In den Jahren nach dem ersten Weltkrieg wurden von Mai bis Ende September Kinderwaldfahrten in den Zeisigwald und später auch in den Küchwald angeboten. Über 60 freiwillige Helferinnen und Helfer, darunter viele Kriegswitwen, betreuten jeden Nachmittag hunderte Kinder, in den Sommerferien auch ganztags. Auch der **Arbeiter-Samariter-Bund** beteiligte sich: An zwei Tagen pro Woche begleiteten drei seiner Mitglieder die Gruppen zur ersten Hilfeleistung und konnten in vielen Fällen helfend eingreifen. Verpflegt wurden die Kinder dank einer großen Spende aus Dänemark mit Suppe und Milch. Höhepunkte der Kinderwaldfahrten waren das Sommer- und Herbstfest, für das die Betreuer mit den Kindern ein Programm einstudiert hatten und die ganze Familie daran teilnehmen konnte.



### **Weimarer Republik**

In der Weimarer Republik vollzog sich eine Wandlung der Freiwilligenarbeit mehr und mehr hin zur Professionalisierung und damit zur staatlich gesteuerten Fürsorge. Außerdem hatte laut der Weimarer Verfassung Art. 132 "jeder Deutsche [...] nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten".

### **Nationalsozialismus und 2. Weltkrieg**

In der NS-Zeit erfolgte das Ehrenamt zwangsweise zum "Wohle des Volksganzen". Das Engagement wurde gleichgeschaltet, im Dienst von Staat und Partei. Im September 1931 wurde, wenn auch gegen den Willen vieler NSDAP-Mitglieder, die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) als lokaler Selbsthilfeverein gegründet. Die NSV trat im Zuge der Gleichschaltung mit dem Verbot der Arbeiterwohlfahrt als Staatsorganisation und Verein neben die sieben verbliebenen Wohlfahrtsorganisationen. Auch Verbände wie das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie und die Caritas wurden aus ihrer ursprünglichen führenden Position zurückgedrängt. Ende 1938 verzeichnete die NSV etwa eine Million ehrenamtliche Mitarbeiter, zu Kriegsbeginn bereits NSV elf Millionen Mitglieder.

### **Nachkriegszeit des 2. Weltkriegs**

In der Nachkriegszeit erlebte das bürgerschaftliche Engagement eine Wiederbelebung. Sinn, Zweck und Anwendungsbereiche ehrenamtlicher Tätigkeit wurden neu definiert. Wohlfahrtsverbände wie die Caritas und die Diakonie gelangten zu alter (und neuer) Reichweite. Zur Hilfe für Kriegsgeschädigte entstanden unter anderem der Verband der Körperbehinderten, Arbeitsinvaliden und deren Hinterbliebenen in Bayern e.V., der Vorläufer des Sozialverbandes VdK Deutschland e.V., der heute mit fast zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband Deutschlands ist.

Auch die sogenannten "Trümmerfrauen" prägten das Bild der Nachkriegszeit. Sie halfen die zerstörten Städte von den Trümmern zu befreien und sorgten so dafür, dass sich die Städte und Gemeinden langsam von den Jahren des Krieges erholen konnten und "normales" städtisches Leben wieder möglich wurde.

### **1950er und 1960er Jahre**

Während der sowjetischen Besatzung und bis zur Staatsgründung der DDR am 7. Oktober 1949 wurden die wichtigsten Massenorganisationen, wie der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB), die Freie Deutsche Jugend (FDJ) oder der Demokratische Frauenbund Deutschlands (DFB), gegründet. Da es in der DDR bald über 80 solcher Organisationen gab und die meisten DDR-Bürger gleichzeitig in mehreren dieser aktiv waren, nahmen sie eine wichtige Stellung im Leben des Einzelnen und im politischen System ein. Neben diesen politischen Organisationen gab es einige, anfangs meist unpolitische, im Freizeitbereich angesiedelte Organisationen, welche meist auch schon vor 1945 existierten und im Zuge der NS-Zeit zeitweise verboten oder eingeschränkt waren. Durch die Konstituierung nach 1949 wurden sie jedoch durch die SED instrumentalisiert und für die Zwecke der Partei genutzt. Die Organisationen in der DDR hatten vier Hauptaufgaben zu erfüllen: die Mobilisierung und die Erziehung der Bevölkerung, die Rekrutierung des Parteinachwuchses und als Korrektiv bei abweichendem Verhalten zu dienen.

In Westdeutschland wurde 1957 die Aktion Gemeinsinn e.V., welche auch heute noch aktiv ist, als Bürgerverein gegründet. Ziel war durch Engagement Probleme anzugehen und zu lösen, die der Staat allein nicht lösen kann. Der Verein setzte auf den Zusammenhalt der Gesellschaft und die Förderung des Ehrenamts in der noch jungen Bundesrepublik Deutschland durch verschiedene Kampagnen zu gesellschaftlichen relevanten Themen. In der Bundesrepublik wurden nach und nach staatliche Institutionen gebildet und es entstand eine professionelle Verbandsstruktur. Die Leistungen waren gebunden an Verband und Kirche und sie entwickelten sich von anfangs rein ehrenamtlichen Organisationen in oftmals "professionelle" Einrichtungen mit hauptamtlichen Geschäftsführern.

### **1970er und 1980er Jahre**

In den 1970er Jahren entstanden zahlreiche Bürgerinitiativen, (Selbsthilfe-)Projekte und soziale Bewegungen, meist auf einem klar umrissenen Interessengebiet. Häufig entwickelten sich alternative Initiativen in der Tradition der freiwilligen Arbeit als Gegengewicht zu den Hauptamtlichen in Verbänden und Organisationen. Am 23. Oktober 1952 wurde das "Deutsche Rote Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik" zugelassen. Die Anerkennung durch das Internationale Komitee des Deutschen Roten Kreuzes (IKRK) erfolgte am 9. November 1954.

### **1990er Jahre**

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der Wiedervereinigung der beiden deutschen Landesteile florierte auch die Entwicklung der Wohlfahrtsverbände, Vereine und Initiativen und damit auch die ehrenamtliche Arbeit in Chemnitz. Beispielsweise die **Heilsarmee**, die **Stadtmission Chemnitz**, das **Don Bosco Haus** und die **Chemnitzer Tafel** wurden (wieder) gegründet. Das DRK der DDR wurde am 1. Januar 1991 in das DRK der Bundesrepublik aufgenommen und so wiedervereint.

### **21. Jahrhundert**

Die Bürgerstiftung für Chemnitz hatte am 6. Dezember 2007 ihre Geburtsstunde. Durch 29 Personen und Akteure wurde sie ins Leben gerufen und ist seit nunmehr fast 11 Jahren aktiv für Chemnitz. Zweck ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements – sei es durch die Initiierung eigener Projekte oder die Unterstützung von Vereinen und Organisationen.

Im Jahr 2011 wurden auch die **Johanniter** in Chemnitz ansässig, welche durch die Johanniter-Unfall-Hilfe tagtäglich einen großen Beitrag für die Gemeinschaft leisten.

### **Heute**

Das Ehrenamt erlebt in der heutigen, stark von Digitalisierung, Technisierung und zunehmender Vereinsamung geprägten Zeit, einen Aufschwung. Allerdings steht nicht zwingend die Arbeit ausschließlich für Andere im Vordergrund: Oft geht es um persönliche Entwicklung und Selbstentfaltung, der Verwirklichung individueller Interessen, aber auch darum in Gemeinschaft mit Anderen zu sein.

Ob in den "klassischen" Bereichen der Wohlfahrt und Fürsorge, beispielsweise in Pflegeheimen, Werkstätten und Tafeln oder in Sport-, Jugend- und Kulturvereinen, bei Rettungsdiensten oder bei der Freiwilligen Feuerwehr, als Lesepate oder in der Gemeindearbeit... In den verschiedensten Bereichen finden heute freiwillige soziale Aktivitäten statt. Über die Jahrhunderte hinweg lässt sich feststellen: Ehrenamtliche leisten Tag für Tag fantastische Arbeit, egal aus welchem Beweggrund die Tätigkeit aufgenommen wurde. Ohne sie wäre unsere Gesellschaft definitiv in jeder Hinsicht ärmer.

https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn/mindestlohn-2020-was-aendert-sich-in-2020, Zugriff am 02.03.2020

## Was ändert sich 2020 beim Mindestlohn?

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem 1. Januar 2020 9,35 Euro. Hier finden Sie alle weiteren Informationen zum Mindestlohn im Jahr 2020.



DGB/Bartolomiej Pietrzyk/123RF.com

### Gesetzlicher Mindestlohn im Jahr 2020: 9,35 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn betrug im Jahr 2019 9,19 Euro pro Stunde. Laut Mindestlohngesetz wird der gesetzliche Mindestlohn alle zwei Jahre neu festgelegt. Im Juni 2018 hat die Mindestlohn-Kommission empfohlen, den gesetzlichen Mindestlohn in zwei Schritten zu erhöhen, so dass er sowohl 2019 (von 8,84 auf 9,19 Euro) als auch 2020 (von 9,19 auf 9,35 Euro) erhöht wurde. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag im Oktober 2018 per Verordnung gefolgt. Der gesetzliche Mindestlohn beträgt somit seit dem 1. Januar 2020 9,35 Euro.

Allgemeiner Gesetzlicher Mindestlohn			
1.1.2015 - 31.12.2016	1.1.2017 - 31.12.2018	1.1.2019 - 31.12.2019	1.1.2020 - 31.12.2020
8,50 Euro	8,84 Euro	9,19 Euro	<b>9,35 Euro</b>

Der gesetzliche Mindestlohn gilt weiterhin NICHT für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung.
- Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung (Hinweis: Im Zuge der Reform des Berufsbildungsgesetzes ist häufig von der Einführung eines "Mindestlohns für Azubis" die Rede. Die korrekte Bezeichnung für dieses Mindestgelt für Auszubildende ist aber "Mindestausbildungsvergütung" und nicht zu verwechseln mit dem gesetzlichen Mindestlohn. [Mehr Informationen zur Mindestausbildungsvergütung](#)).
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit.
- Praktikanten, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet.
- Praktikanten, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient.
- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen.
- ehrenamtlich Tätige.



<https://www.juracademy.de/kommunalrecht-nrw/rechtfertigung-eingriff-selbstverwaltungsgarantie.html>, Zugriff am 17.03.2020

Aufgrund des Gesetzesvorbehaltes ist damit in formaler Hinsicht das Vorliegen eines Gesetzes (Parlamentsgesetz als Gesetz im formellen Sinn bzw. Rechtsverordnung als Gesetz im materiellen Sinn, welches auf einem wirksamen Parlamentsgesetz beruht) erforderlich, auf dessen Grundlage staatliche Behörden bzw. unmittelbar der Gesetzgeber selbst in den Schutzbereich der kommunalen Selbstverwaltung eingreifen (1). Das bloße Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage reicht allerdings für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung allein nicht aus. Hinzukommen muss, dass das Gesetz selbst verfassungsgemäß und damit wirksam ist (Art. 20 Abs. 3 GG). Insbesondere muss das Gesetz dem aus dem Rechtsstaatsprinzip stammenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Übermaßverbot) entsprechen (2). Des Weiteren darf das Gesetz in keinem Fall den Wesensgehalt (Kernbereich) des kommunalen Selbstverwaltungsrechts verletzen (3).

## 1. Vorbehalt des Gesetzes

Staatliche Beschränkungen der kommunalen Selbstverwaltung bedürfen einer wirksamen gesetzlichen Grundlage. Eingriffe müssen deshalb auf ein Gesetz entweder unmittelbar (Eingriff durch Gesetzgeber) oder mittelbar (Eingriff durch staatliche Behörde auf Grundlage eines Gesetzes) zurückzuführen sein.

Dieses Gesetz muss wirksam sein, d.h. mit höherrangigem Recht in Einklang stehen. Ein formelles Landesgesetz darf nicht gegen die Landesverfassung oder gegen jegliches Bundesrecht (Art. 31 GG) verstoßen. Eine Rechtsverordnung des Landes darf zudem nicht gegen Parlamentsgesetze des Landes verstoßen und muss sich im Rahmen des delegierenden Parlamentsgesetzes bewegen (vgl. Art. 70 S. 2 LVerf NRW). Ein Bundesgesetz muss insbesondere mit dem Grundgesetz übereinstimmen (Art. 20 Abs. 3 GG).



### EXPERTENTIPP

Regelmäßig werden die Verhältnismäßigkeit des eingreifenden Gesetzes und die Einhaltung des Wesensgehaltes der **kommunalen Selbstverwaltungsgarantie** zu überprüfen sein. Die Verfassungsmäßigkeit des Eingriffsgesetzes im Übrigen muss nur bei Anlass geprüft werden.

## 2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Übermaßverbot)

Der Eingriffsakt muss verhältnismäßig sein. ☐ Handelt es sich um einen Exekutivakt (z.B. belastende Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde) so müssen sowohl die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage als auch der Einzelakt (Gesetzesanwendung) verhältnismäßig sein. Erfolgt der Eingriff unmittelbar durch den Gesetzgeber, so muss das Gesetz selbst verhältnismäßig sein. ☐

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung des Eingriffsgesetzes erfolgt nach dem bekannten Muster des Verfassungsrechts: ☐

Bereits bei der Bestimmung des **legitimen Zwecks** ist vom Gesetzgeber zu berücksichtigen, dass die verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilungsregelungen der **Art. 28 Abs. 2 GG** und **Art. 78 Abs. 1 LVerf NRW** einen grundsätzlichen Vorrang der Gemeinden für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft vorsehen. Demgemäß ist die grundsätzlich weite Zwecksetzungskompetenz des Gesetzgebers insoweit eingeschränkt, als der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie nicht lediglich aus rein „organisatorischen“ oder „verwaltungsvereinfachenden“ Zwecken motiviert sein darf. ☐ Aufgrund der grundsätzlich gegebenen gemeindlichen Kompetenz für örtliche Angelegenheiten müssen eingreifende Gesetze vielmehr „mehr“ bezwecken. Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung rechtfertigen z.B. die gesetzliche Hochzoning einer vormals gemeindlichen Aufgabe auf einen Gemeindeversand erst, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Gemeinden zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde. ☐ Ein hinreichender Gemeinwohlbelang dürfte jedenfalls vorliegen, wenn auf anderem Wege die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre. ☐

Bei der Prüfung der **Eignung** reicht eine grundsätzliche Förderung des gesetzgeberischen Zweckes aus. Das Ausmaß der Förderung und die Effektivität des Mittels sind für die Frage der grundsätzlichen Eignung nicht entscheidend.

Die **Erforderlichkeitsprüfung** ist nichts anderes als ein Gebot zum Interventionsminimum. Zu berücksichtigen ist dabei immer, dass nur solche mildereren Mittel herangezogen werden können, die auch gleich geeignet sind.

Im Rahmen der **Angemessenheit** sind die widerstreitenden Interessen möglichst präzise zu benennen und unter Berücksichtigung der Wertigkeit der kommunalen Selbstverwaltung und der Schwere des Eingriffs gegenüber der Wertigkeit des bezweckten Vorteils miteinander **abzuwägen**.

### 3. Wesensgehaltsgarantie

Ein Eingriff in den **unantastbaren** Wesensgehalt des **Selbstverwaltungsrechts** ist generell unzulässig. Hiervon ist vor allem die Gewährleistung der **Institutionen „Gemeinde“ und „Gemeindeverband“** umfasst.

Die verfassungsrechtlich gewährte Selbstverwaltung darf durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht derart ausgehöhlt werden, dass sie nur noch auf dem Papier besteht. Vielmehr muss die **eigenverantwortliche Aufgabenerledigung** ein qualitatives und quantitatives Gewicht haben, dass sie der institutionellen Garantie der Kommunen gerecht wird. ☐ Gemessen am konkreten Eingriff ist zu prüfen, ob der Rest, der nach dem Eingriff verbleibt, dieser Garantie noch gerecht wird. Der auch als „**Kernbereich**“ bezeichnete unantastbare Gehalt des kommunalen Selbstverwaltungsrechts dürfte nur selten berührt sein.

Der Wesensgehalt ist bei Eingriffen in die gemeindliche Selbstverwaltung auch dann verletzt, wenn die **grundsätzliche Regelkompetenz** der Gemeinden für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch gesetzliche Zuständigkeitskataloge ersetzt wird. Dies ist bereits dem Wortlaut des **Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG** zu entnehmen, der „alle“ Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuvorderst den Gemeinden zuweist.

Der Verfassungsgeber hat zudem die **Rechtsetzungskompetenz** (Befugnis, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft „zu regeln“) und die **finanzielle Eigenverantwortung** (vgl. **Art. 28 Abs. 2 S. 3 GG**) im Wortlaut des **Art. 28 Abs. 2 GG** besonders hervorgehoben. Ein Entzug oder eine wesentliche Beschränkung durch den einfachen Gesetzgeber spricht daher gleichfalls für eine Verletzung des Wesensgehaltes.

Dies dürfte auch für die übrigen Hoheiten gelten, sofern diese jedenfalls nicht nur eingeschränkt, sondern entweder völlig entzogen bzw. derart ausgehöhlt würden, dass lediglich eine substanzlose Hülle davon übrig bliebe. ☐

<https://www.juracademy.de/kommunalrecht-nrw/schutzbereich-kommunale-selbstverwaltungsgarantie.html>, Zugriff am 17.03.2020

## 2. Überblick über den Schutzbereich

Die konkrete inhaltliche Gestaltung des Schutzbereiches der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie muss ausgehen vom **Wortlaut des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG**. Umfasst vom Schutzbereich werden deshalb folgende vier Aspekte:

- Institutionelle Garantie (grundsätzliches Vorhandensein der Institutionen „Gemeinde“ und „Gemeindeverband“),
- Geschützter Kompetenzbereich (bei Gemeinde: „örtliche Angelegenheiten“),
- Regelkompetenz der Gemeinde (vgl. Wortlaut „alle“ in Abgrenzung zu einem gesetzlichen enumerativen Zuständigkeitskatalog) und
- Eigenverantwortlichkeit („in eigener Verantwortung“).

Dazu im Einzelnen:

## 3. Institutionelle Garantie

Da **Art. 28 Abs. 2 GG** die Gemeinden und Gemeindeverbände ausdrücklich benennt, wäre eine Auflösung der Institutionen „Gemeinde“ oder „Gemeindeverband“ durch ein Gesetz ein (verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender) Eingriff in **Art. 28 Abs. 2 GG**.

Sofern allerdings durch ein Gesetz unter grundsätzlicher Beibehaltung der Institutionen „Gemeinde“ und „Gemeindeverband“ nur eine **einzelne** Gemeinde aufgrund einer Gebietsreform aufgelöst wird bzw. Teile ihres Gebietes an eine andere Gemeinde verliert, so liegt darin zwar auch ein Eingriff in den Schutzbereich der betroffenen Gemeinde. Diese kann sich nämlich auf ihre Gebietshoheit als Teil der verfassungsrechtlich verbürgten Kompetenz zur Regelung örtlicher Angelegenheit berufen. ☐ Allerdings kann ein solcher Eingriff in den Schutzbereich – anders als bei der vollständigen Auflösung der Institution „Gemeinde“ – verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls und nach vorheriger Anhörung der Gemeinde erforderlich ist (vgl. **§§ 17, 18 GO**). ☐

## 4. Geschützter Kompetenzbereich

Vom geschützten Kompetenzbereich des **Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG** umfasst sind die „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“.



### DEFINITION

Hier klicken zum Ausklappen ▾

**Definition: Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft**

„Örtliche Angelegenheiten“ müssen mithin einen Bezug zum Gemeindegebiet („örtlich“) oder zur Gemeindebevölkerung („örtliche Gemeinschaft“) haben. ☐ Dies kann im Einzelfall unproblematisch positiv subsumiert werden.

---

## 5. Eigenverantwortlichkeit

Den Gemeinden steht das Recht der Selbstverwaltung zu. Sie haben das Recht, die soeben beschriebenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Von der eigenverantwortlichen Aufgabenerledigung ist die Erledigung nach Weisung (z.B. einer Aufsichtsbehörde) abzugrenzen. Positiv formuliert ist eine eigenverantwortliche Erledigung der kommunalen Aufgaben gewährleistet, wenn den Gemeinden dabei die sogenannten „Hoheiten“ zustehen. ☒

- und die **Rechtsetzungshoheit** als Befugnis, die Angelegenheiten durch eigene Rechtsetzung „zu regeln“ (vgl. Wortlaut des **Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG**). Hierzu gehört insbesondere die Satzungsautonomie. Mittels Satzung können die Kommunen ihre Angelegenheiten abstrakt-generell regeln (siehe hierzu ausführlich unter **Teil 1.G**).

Staatliche Hoheitsakte, die diese Hoheiten bei der örtlichen Aufgabenerledigung einschränken oder diese den Gemeinden gar entziehen, greifen in die eigenverantwortliche Aufgabenerledigung und damit in den Schutzbereich des Selbstverwaltungsrechts ein. Zwar wird nicht die eigentliche Aufgabe entzogen (geschützter Kompetenzbereich), aber die Aufgabenerledigung („Art und Weise“) beschränkt. ☒

## Offene und geschlossene Fragen

**Offene Fragen** werden so formuliert, dass der Gesprächspartner in beliebiger Form antworten kann. Wie die Antwort lautet, ist offen. In vielen Fällen beginnen offene Fragen mit „W“, die sogenannten W-Fragen: Was, wer, womit, warum, wofür, wann, wie, wo, ...

Vorteile des offenen Fragens sind: Man bekommt mehr Informationen, erfährt Details, Hintergründe, Einstellungen, Ziele oder andere Sichtweisen. Der Gesprächspartner erkennt die Wertschätzung, die in offenen Fragen zum Ausdruck kommt. Allerdings lässt sich das Gespräch durch offene Fragen nicht so leicht steuern.

**Geschlossene Fragen** sind so formuliert, dass der Gesprächspartner im Grunde nur mit „Ja“ oder „Nein“ antworten kann. So wird das Gespräch vom Fragenden stark gesteuert. Der Befragte wird durch das Gespräch geführt und kann nur knapp antworten, wenn er die Frage genau nimmt.

Das ist hilfreich, wenn es um klare Entscheidungen oder Prioritäten geht, wenn es um die Analyse eines Problems geht oder wenn geprüft werden soll, ob ein Thema richtig verstanden wurde. Problematisch ist, dass so nur wenig Neues erfahren wird. Außerdem kann sich der Gesprächspartner in seinem Antwortverhalten eingeengt und damit bedrängt fühlen.



## Direkte und indirekte Fragen

Bei Gesprächspartnern, zu denen ein guter Kontakt besteht, bei denen also die Gesprächsbereitschaft nicht erst geweckt werden muss, können **direkte Fragen** genutzt werden. Die Fragen werden im Indikativ gestellt. Beispiele:

- Wer übernimmt die Aufgabe?
- Was sind die Gründe?
- Was kostet diese Variante?

Direkte Fragen können eingesetzt werden, wenn es darum geht, einfache Themen zu besprechen oder Daten und Fakten zu erfragen, die der Gesprächspartner leicht und schnell verfügbar hat. In Gesprächen mit komplexem und schwierigem Inhalt sollte dann eine betont sachliche Gesprächsatmosphäre herrschen.

**Indirekte Fragen** werden eingesetzt, wenn die Beziehung zwischen dem Fragenden und dem Befragten nicht geklärt ist, wenn ein hierarchisches Gefälle besteht (Mitarbeiter und Vorgesetzter) oder wenn in ihr ein Konfliktpotenzial stecken könnte. Dann empfiehlt es sich, die Frage in den Konjunktiv zu kleiden. Beispiele sind:

- Wer würde die Aufgabe übernehmen?
- Was könnten die Gründe dafür sein?
- Was würde diese Variante kosten?

Frageart	Beispiele für die Frageart
Alternativfrage	Wollen Sie die Variante A oder B? Sollen wir das so lösen, oder sollen wir es lassen? Wollen wir uns am Mittwoch oder lieber am Freitag treffen?
Bumerangfrage	Inwiefern sind denn die von mir genannten Kosten hoch? Was genau stört Sie denn an dieser Lösung?
Einwandfrage	Was spricht eigentlich dagegen, dass Sie so verfahren? Welche Risiken sehen Sie? Welche Kosten kommen damit auf uns zu?
Gegenfrage	Was schlagen Sie denn vor? Wie sieht Ihre Lösung aus?
Informationsfrage	Worauf legen Sie besonderen Wert? Bis wann können Sie das klären? Wie hoch war der Umsatz im letzten Quartal?
Isolationsfrage	Welches sind Ihre wichtigsten Probleme? Womit begründen Sie dies? Wer genau ist davon betroffen?
Kontaktfrage	Wie war Ihre Fahrt hierher? Was hat Sie am meisten interessiert?
Kontrastfrage	Wenn das in der Jugend schon so ist, wie könnte es dann im Alter sein? Wenn Abteilung X so große Probleme hat, was wird das dann für Abteilung Y bedeuten?
Kontrollfrage	Was wurde hiermit erreicht? Was haben Sie unternommen?
Provozierende Frage	Warum sind Sie so ablehnend eingestellt? Warum haben Sie das damals nicht schon gemacht?
Rhetorische Frage	Was mag wohl dahinterstecken? Was hat Sie denn da geritten? (Eine Antwort wird nicht erwartet.)
Suggestivfrage	Welche Themen A, B, C wollen wir behandeln? (Es gibt auch Themen D, E, F.) Wollen Sie, dass es zu der Zeitverzögerung kommt? Sind Sie mit uns der Meinung, dass ...?
Unterscheidende Frage	Worin sehen Sie die wesentlichen Unterschiede? Was kennzeichnet A im Vergleich zu B?
Weiterleitende Frage	Welche zusätzlichen Wünsche haben Sie? Was sollten wir außerdem beachten?

## Was ist qualitative Forschung?

Die qualitative Forschung beschreibt eine Methode in der Wissenschaft, um nicht standardisierte Daten zu erheben und auszuwerten. Dabei wird meist eine kleine, nicht repräsentative Stichprobe herangezogen, mit dem Ziel, tiefere Einblicke in deren Entscheidungskriterien und Motivationsstrukturen zu gewinnen. In der Marktforschung gehören **meist Interviews, Gruppengespräche oder qualitative Beobachtungsmethoden zu den qualitativen Forschungsmethoden.**

Die daraus hervorgehenden Resultate und Antworten werden kontextbezogen interpretiert und nicht quantitativ dargestellt. Die qualitative Forschung bildet somit Informationen ab, die sich nicht direkt messen lassen, sondern eher die Hintergründe einer Thematik beschreiben.

## Einsatzgebiete der qualitativen Marktforschung

Die qualitative Marktforschung kommt hauptsächlich dort zum Einsatz, wo keine harten Fakten und Zahlen von Interesse sind, **sondern Meinungen, Einstellungen, Motive, Verhaltensweisen oder Erwartungen** untersucht werden sollen. Da die qualitative Forschung eine explorative Fragestellung nutzt, bei der die Antworten offen und nicht vorgegeben sind, wird sie häufig als Zusatz zur quantitativen Forschung genutzt, um deren Ergebnisse zu vertiefen – beispielsweise am Ende von Umfragen, mit einer Frage wie: „Was können wir Ihrer Meinung nach verbessern?“. Oder die qualitative Forschung findet im Vorfeld Anwendung, um eine Grundlage für die Erstellung eines quantitativen Fragebogens zu liefern.

Doch auch losgelöst von quantitativen Methoden liefert die qualitative Marktforschung wertvolle Ergebnisse. Geht es beispielsweise darum, neue Konstellationen oder **Herausforderungen auf den Märkten zu erforschen** oder vormals unbekannte Themengebiete zu erkunden, führt kein Weg an ihr vorbei. Weiterhin wird die qualitative Forschung eingesetzt:

<https://www.qualtrics.com/de/erlebnismangement/research-core/quantitative-forschung/>,  
Zugriff am 04.03.2020

Zunächst ist quantitative Forschung ein Verfahren zur Datenerhebung im Rahmen meist wissenschaftlicher Untersuchungen. Basierend auf den gesammelten Daten können vorab definierte Hypothesen überprüft werden. Neben quantitativen Methoden gibt es auch die qualitativen Verfahren. Je nachdem, welches Forschungsziel verfolgt wird, eignet sich entweder die qualitative bzw. quantitative Forschung oder aber eine Kombination beider Methoden.

Die verschiedenen Forschungsmethoden kommen zum Beispiel im universitären Rahmen bei Bachelor- oder Masterarbeiten zum Einsatz, können jedoch auch in jedem anderen Forschungskontext wie an Instituten zur Datenerhebung angewandt werden.

## Definition: Quantitative Forschung

Bei quantitativer Forschung handelt es sich um ein Datenerhebungsverfahren der empirischen Sozialforschung. Mit der Anwendung quantitativer Methoden werden numerische Daten erhoben. Diese lassen sich im Anschluss statistisch verarbeiten, um Hypothesen zu überprüfen oder neue Erkenntnisse zu gewinnen.

## Ziele quantitativer Forschungsmethoden

Mit der Durchführung quantitativer Forschung können objektive Daten erhoben werden. Die Sammlung numerischer Werte ermöglicht, die Häufigkeit eines Phänomens zu messen und bietet Einblicke in reale Gegebenheiten. Dies wird insbesondere durch die Befragung einer großen Menge an Menschen bzw. dem Erfassen vieler Daten erreicht. Forscher und Forscherinnen erhalten durch quantitative Forschung Einblicke in empirische Sachverhalte, aus denen sich die Beziehungen zwischen Ursachen und Problemen ableiten lassen. Zunächst bietet quantitative Forschung auf [Stichproben basierende Zahlenwerte](#). Diese Forschungsergebnisse lassen sich jedoch durch Hochrechnungen auf ganze Populationen übertragen. Somit können weiterführende Erkenntnisse abgeleitet werden. Die statistische Auswertung quantitativer Forschung bietet eine Grundlage für das Überprüfen von Hypothesen und die Erklärung kausaler Zusammenhänge.

<https://www.hz.de/meinort/heidenheim/weniger-als-mindestlohn-31350948.html>,  
Zugriff am 18.03.2020

Heidenheim / Kathrin Schuler 22.05.2019

**Die Tätigkeit eines Stadtrats ist ehrenamtlich, eine Entschädigung gibt es trotzdem. Wie viel das ist und ob sich der Aufwand lohnt.**

**Lohnt es sich finanziell, Stadtrat zu werden?** Zwar ist die Arbeit im Gemeinderat eine ehrenamtliche Tätigkeit, doch nichtsdestotrotz gibt es dafür eine Vergütung. Oder vielmehr: eine Aufwandsentschädigung.

Und Aufwand hat man als Stadtrat nicht gerade wenig: „**Wenn man die Arbeit mit der gebotenen Sorgfalt und Verantwortung macht, ist das schon ein Halbtagsjob**“, sagt **Uli Grath**, der allerdings nicht nur Stadtrat, sondern Fraktionsvorsitzender der Freien Wähler ist: „Da hat man ungefähr noch einmal doppelt so viel zu tun wie als normaler Stadtrat.“ Ganz ähnlich sieht das **Rudi Neidlein**, der den Fraktionsvorsitz der SPD im Heidenheimer Gemeinderat innehat: „Mit einem Vollzeit-Job ist diese Arbeit nur sehr schwer zu vereinbaren.“

**Doch worin besteht dieser Aufwand eigentlich?** Etwa einmal im Monat tagt der Gemeinderat, dessen Sitzung sich gerne über mehrere Stunden vom Nachmittag bis in den Abend ziehen. Dazu kommen noch die Sitzungen der Ausschüsse und Aufsichtsräte, die ebenfalls regelmäßig zusammen kommen und in denen viele der Stadträte Mitglied sind, insbesondere die Fraktionsvorsitzenden. Die Klausurtagungen des Gemeinderats dauern sogar mehrere Tage.